



LANDGERICHT BERLIN

Urteil

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

WiL 17/02
WiV 58/01

Verkündet am:

22. Juli 2003
H e l m e s
Justizamtsinspektorin

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

g e g e n den vereidigten Buchprüfer und Rechtsanwalt

geboren am
wohnhaf:
Deutscher, verheiratet,

Verteidiger:

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersache bei dem Landgericht Berlin, Tegeler Weg 17 -
21, 10589 Berlin, aufgrund der Hauptverhandlung vom 22. Juli 2003 an der mitgewirkt ha-
ben

Vorsitzender Richter am Landgericht Hülsböhmer
als Vorsitzender;

Wirtschaftsprüfer Joachim Neumann
Wirtschaftsprüfer Dr. Jörg Schlüter
als ehrenamtliche Richter,

Oberstaatsanwalt Göllner
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Theo Naentrup
als Verteidiger,

Justizangestellte Schönfeld-Zeysig
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Berufsangehörige hat gegen seine Berufspflichten verstoßen.

Gegen ihn werden ein Verweis und eine Geldbuße von 2.000,00 € verhängt.

Der Berufsangehörige trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 43, 67 Abs. 1, 68 Nr. 2 und 3 WPO.

I.

1.

Der berufsgerichtlich bisher nicht in Erscheinung getretene Berufsangehörige ist am
als vereidigter Buchprüfer mit Dienstsitz in öffentlich bestellt wor-
den.

2.

Im Februar 1990 gründete der Berufsangehörige die H GmbH, Buchprüfungsgesellschaft mit Sitz in . Anfang 1992 eröffnete diese GmbH, die später in H KG, Buchprüfungsgesellschaft umgewandelt wurde und deren Komplementär und Geschäftsführer der Berufsangehörige ist, in eine Niederlassung, deren organisatorische und fachliche Leitung Herrn G übertragen wurde.

Mit Wirkung vom 09. Juni 1993 verlegte der Berufsangehörige seinen Berufssitz ebenfalls nach war aber aufgrund der Bearbeitung eines großen Mandats bis etwa Ende 1997 weiterhin überwiegend in tätig. Nach der auch tatsächlichen Aufnahme seiner Tätigkeit als Komplementär der KG in stellte der Berufsangehörige fest, dass von seinem Büroleiter G von Anbeginn seiner Tätigkeit an Unterschlagungen in einer Größenordnung von mehr als 500.000,00 DM zum Nachteil der GmbH bzw. KG vorgenommen worden waren. U. a. hatte G mit Mandanten der Gesellschaft und sich als Darlehensnehmer Darlehensverträge über 60.000,00 DM und 30.000,00 DM abgeschlossen, wobei die Darlehenstilgung zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt durch Verrechnung mit offenen Honorarforderungen der Gesellschaft gegenüber den Mandanten erfolgen sollte. Am 19. Januar 1998 wurde G vom Berufsangehörigen fristlos entlassen und mit Urteil des Amtsgerichts Chemnitz vom 25. Juli 2000 wegen Untreue in 18 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monate verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Bereits am 06. Februar 1998 hatte G zugunsten der Gesellschaft ein notarielles Schuldanerkenntnis über einen (Teil)Betrag von 120.000,00 DM abgegeben und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterworfen. Vollstreckungsversuche sind allerdings bis heute erfolglos geblieben.

In Folge dieser Unterschlagungen geriet die Gesellschaft in Liquiditätsschwierigkeiten. Da die Hausbank der Gesellschaft, die Sparkasse , ein weiteres Kreditengagement im Hinblick auf die bereits ausgereichten Betriebsmittelkredite von ca. 600.000,00 DM äußerst kritisch betrachtet - daneben bestanden Verbindlichkeiten aufgrund des im Jahre 1994 erfolgten Neubaus eines Bürogebäudes für die Gesellschaft (Kosten: ca. 1,8 Mio. DM) - sah sich der Berufsangehörige veranlasst, aus eigenen Mitteln ca. 120.000,00 - 130.000,00 DM aufzubringen.

3.

Trotz dieses Miittelzuflusses führte der Berufsangehörige in seiner Funktion als Komplementär der KG die den Lohn- und Gehaltszahlungen für die Monate Januar 1999 bis April

2001 entsprechenden Beiträge der bei ihm Beschäftigten zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung in Höhe von insgesamt 64.095,93 DM nicht rechtzeitig bei Fälligkeit am 15. des jeweiligen Folgemonats an die Barmer Ersatzkasse ab. Im Einzelnen ergibt sich folgende Forderungsaufstellung:

Beitragsmonat	Anzahl der Arbeitnehmer	vorenthaltene Arbeitnehmeranteile	Zahlungstermin
1. Januar 1999	4	3.779,86 DM	07.04.1999
2. Februar 1999	4	3.727,20 DM	14.06.1999
3. März 1999	4	3.727,20 DM	14.06.2000
4. April 1999	4	3.736,31 DM	30.10.2000
5. Mai 1999	4	3.656,39 DM	24.08.1999
6. Juni 1999	4	3.772,70 DM	01.11.2000
7. Juli 1999	4	3.790,60 DM	27.03.2000
8. August 1999	4	3.790,60 DM	11.12.2000
9. September 1999	4	3.790,60 DM	
10. Oktoberr 1999	4	3.790,60 DM	
11. November 1999	4	3.790,60 DM	
12. Dezember 1999	4	3.790,60 DM	
13. Januar 2000	4	3.549,78 DM	
14. Februar 2000	4	3.549,78 DM	
15. März 2000	4	3.549,78 DM	03.05.2000
16. April 2000	4	3.614,87 DM	
17. Dezember 2000	4	3.614,87 DM	30.01.2001
18. Januar 2001	2	268,26 DM	
19. Februar 2001	2	268,26 DM	
20. März 2001	2	268,26 DM	
21. April 2001	2	268,26 DM	

Das aufgrund dieses Sachverhalts gegen den Berufsangehörigen bei dem Amtsgericht Chemnitz anhängig gewesene Strafverfahren 4 Cs 390 Js 25806/01 wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 21 Fällen ist mit Beschluss vom 29.07.2002 nach Zahlung einer Geldbuße von 18.000,00 DM nach § 153 a StPO eingestellt worden. Bereits im Zeitpunkt der vorläufigen Einstellung des Verfahrens am 05.12.2001 hatte der Berufangehörige die bei der Barmer Ersatzkasse bestehenden Rückstände bis auf einen Teil der erhobenen Säumniszuschläge getilgt.

Darüber hinaus war der Versicherungsschutz des Berufsangehörigen in der bei der Versicherung bestehenden Berufshaftpflichtversicherung in der Zeit vom 13.09.2001 bis 23.01.2002 wegen Nichtzahlung der Prämie trotz einer von der Versicherung nach § 39 VVG ausgesprochenen Mahnung unterbrochen. Die Versicherungslücke ist vom Berufsangehörigen erst nach mehrfacher schriftlicher Mahnung seitens der Wirtschaftsprüferkammer eben am 23.01.2002 geschlossen worden.

4.

Gegen den Berufsangehörigen war bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz bereits im Jahre 1998 das Ermittlungsverfahren 320 Js 29974/98 wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt anhängig, welches mit Beschluss vom 15.07.1999 nach § 153 a StPO eingestellt worden ist, nachdem der Berufsangehörige die gegen ihn festgesetzte Auflage - Ausgleich der Rückstände bei der Käufmännischen Krankenkasse Halle - erfüllt hatte.

Dem lag zugrunde, dass der Berufsangehörige mit Vertrag vom 13.03.1997 die Verpflichtung übernommen hatte, zum Stichtag 01.04.1997 als persönlich haftender Gesellschafter in die (fortan: S KG) einzutreten, die zuvor von einer GmbH entsprechend umgewandelt worden war. Die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister erfolgte am 24.06.1997. Als persönlich haftender Gesellschafter wurde Herr K in das Handelsregister eingetragen.

Dieser Vertrag wurde letztlich aufgelöst - nach Durchführung eines Vermittlungsverfahrens vor der Wirtschaftsprüferkammer, welches zu keiner Einigung führte -, weil der Berufsangehörige bereits kurz nach Vertragsschluss festgestellt hatte, dass der die Niederlassung der S KG in leitende Mitarbeiter S sich unter Mitnahme sowohl von wichtigen Mandanten als auch von Mitarbeitern „selbständig“ gemacht hatte und dementsprechend ein wirtschaftlicher Betrieb des Steuerberatungsbüros nicht mehr möglich war. Die vorhandenen „Reste“ der S KG wurden im Herbst 1998 von einem anderen Wirtschaftsprüfer erworben. Eine Eintragung des Berufsangehörigen im Handelsregister erfolgte nicht.

Im Zeitraum vom Juli 1997 bis Februar 1998 wurden die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung für eine Mitarbeiterin der S KG nicht an die zuständige Kaufmännische Krankenkasse gezahlt. Das gegen den als persönlich haftenden Gesellschafter im Handelsregister eingetragenen K wegen desselben Vorwurfs

eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde gegen Zahlung einer Geldbuße von 2.000,00 DM nach § 153 a StPO eingestellt.

II.

1.

Diese Feststellungen beruhen auf den geständigen Einlassungen des Berufsangehörigen.

2.

Der Berufsangehörige hat damit (vgl. Feststellungen zu I. 3.) gegen seine Berufspflichten verstößen.

Zur gewissenhaften und eigenverantwortlichen Berufsausübung gemäß § 43 WPO gehört es, als alleinverantwortlicher persönlich haftender Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass die vom Lohn der Arbeitnehmer einbehaltenen Anteile zur gesetzlichen Sozialversicherung umgehend, d. h. bis zum 15. des jeweiligen Folge-monats an den zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt werden. Ferner hat der Berufsangehörige gegen die ihm nach § 54 WPO obliegende Verpflichtung zur lückenlosen Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verstößen.

Der Berufsangehörige hat auch schuldhaft gehandelt, da ihm die entsprechenden Verpflichtungen nach seiner eigenen Einlassung bekannt waren. Der Einwand, der Zahlungsrückstand gegenüber der Barmer Ersatzkasse sei - jedenfalls in dieser Höhe - nur eingetreten, weil er bei seinen Zahlungen an die BEK von insgesamt 139.806,80 DM lediglich versäumt habe, eine konkrete Zahlungsbestimmung - Zahlung zunächst auf die Arbeitnehmeranteile - anzugeben, vermag den Berufsangehörigen nicht zu entlasten. Abgesehen davon, dass auch unter Berücksichtigung der Zahlungen entsprechend der von ihm in der Hauptverhandlung überreichten Aufstellung und deren Verrechnung zunächst auf die Arbeitnehmeranteile zumindest in der zweiten Hälfte des Jahres 1999 ein erheblicher Zahlungsrückstand bezogen auch auf die Arbeitnehmeranteile aufgelaufen wäre, muss von einem Berufsangehörigen der wirtschaftsprüfenden Berufe erwartet werden, dass er die insoweit maßgeblichen (Verrechnungs)Regelungen kennt. Zudem stellt auch die Nicht- bzw. verspätete Abführung von Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung ein berufsrechtswidriges Verhalten dar, auch wenn dies nicht unter die Strafvorschrift des § 266 a StGB fällt.

Gleiches gilt für die vom Berufsangehörigen angeführte Stundungsabrede mit der BEK / Geschäftsstelle , auch wenn diese Abrede die Barmer Ersatzkasse zunächst veranlasst hat, von der Erhebung einer Strafanzeige abzusehen.

3.

Gegen den Berufsangehörigen war somit gemäß § 67 WPO eine berufsgerichtliche Maßnahme zu verhängen. Dabei war zugunsten des Berufsangehörigen zu berücksichtigen, dass er bislang nicht berufsrechtlich in Erscheinung getreten ist und die hier für bewiesen erachteten Berufspflichtverletzungen sicherlich letztlich auf das strafrechtlich relevante Verhalten des früheren Mitarbeiters G der Gesellschaft zurückzuführen sind, durch die der vom Berufsangehörigen geführten Gesellschaft in erheblichem Umfang Liquidität entzogen worden ist. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Berufsangehörige der Gesellschaft in erheblichem Umfang eigene Mittel zur Verfügung gestellt hat und die Rückstände insbesondere bei der Barmer Ersatzkasse von ihm zwischenzeitlich bis auf einen Teil der Säumniszuschläge getilgt worden sind.

Zu seinen Lasten war jedoch zunächst zu berücksichtigen, dass gegen den Berufsangehörigen, zumindest was die Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitnehmeranteilen zur gesetzlichen Sozialversicherung angeht, bereits ein Ermittlungsverfahren anhängig war, welches der Berufsangehörige sich offensichtlich nicht hinreichend als Warnung hat dienen lassen. Die Kammer ist davon überzeugt, dass es dem Berufsangehörigen ungeachtet der finanziellen Schwierigkeiten der Gesellschaft grundsätzlich möglich gewesen wäre, die hier streitgegenständlichen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, wenn er dies wirklich gewollt hätte. In Bezug auf das Entstehenlassen der Versicherungslücke in der Berufshaftpflichtversicherung ist vom Berufsangehörigen selbst angeführt worden, die Sache „nicht richtig im Blick gehabt“ und den Schwerpunkt auf die pünktliche Kreditbedienung gelegt zu haben. Nach Auffassung der Kammer ist dem Berufsangehörigen dieser Vorwurf auch in Bezug auf die Nichtabführung der Sozialversicherungsanteile zu machen. Für diese Bewertung ist insbesondere maßgeblich, dass die KG durch das dargestellte Verhalten von G zwar sicherlich finanziell erheblich belastet worden ist, jedoch offensichtlich von ihr bzw. vom Berufsangehörigen auch noch im Jahr 1998, also unmittelbar nach dem Ausscheiden von G die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge gezahlt worden sind. Es ist von daher unverständlich und vom Berufsangehörigen auch nicht annähernd nachvollziehbar dargestellt worden, warum er diese Zahlungen dann ab dem Jahre 1999 nicht mehr vornehmen konnte. Dies lässt nur den Schluss zu, dass auch die Nichtabführung der Sozialversicherungsanteile auf einer bewussten Entscheidung des Berufsangehörigen beruhte und er mit diesen - ihm anvertrauten (vgl. § 266 a Abs. 1 StGB) - Geldern vorrangig andere

Verbindlichkeiten bedient hat. Ein derartiges Verhalten ist jedoch unzulässig und in erheblicher Weise geeignet, das Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit der Arbeit der Wirtschaftsprüfer zu beeinträchtigen. Gegen den Berufsangehörigen war daher eine strenge berufsgerichtliche Maßnahme zu verhängen, um ihm die Berufswidrigkeit seines Verhaltens deutlich vor Augen zu führen und ihn zu veranlassen, in Zukunft die Prioritäten entsprechend den ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zu setzen. Die Kammer hat daher die Erteilung eines Verweises allein nicht für ausreichend erachtet, sondern zudem die Verhängung einer Geldbuße für notwendig erachtet, die aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Berufsangehörigen schuldangemessen auf 2.000,00 € festgesetzt worden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 124 WPO.